



65-05.01

3003 Bern, 5. Februar 2013

Verfügung

betreffend

Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Verfügung betreffend der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten, und welche Rechte und Pflichten für Flugzeugführer gegenüber der Flugsicherung damit verbunden sind. Zuständig für die Festlegung der Luftraumstruktur ist das BAZL, nach Anhörung des Kommandos der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 40 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes [LFG], SR 748.0, i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD], SR 748.132.1). Das BAZL überprüft die Luftraumstruktur jedes Jahr, um der Luftfahrtentwicklung, den sich ändernden Bedürfnissen der Betroffenen und den entdeckten Sicherheitsrisiken Rechnung zu tragen.
2. Es sind die folgenden Luftraumänderungen vorgesehen:
 - a) Absenken der Untergrenze der TMA 5 Emmen (LSME) um 500 Fuss

Die TMA 5 in Emmen (LSME) weist heute eine Untergrenze von 5'000 ft/AMSL auf. Der Zuständigkeitsbereich der Flugsicherung Emmen endet in der Höhe bei 7'000 ft/AMSL, da der darüber liegende Luftraum für den anfliegenden Verkehr nach Zürich freigehalten werden muss. Auf Antrag der Skyguide soll die Untergrenze der TMA 5 Emmen um 500 Fuss abgesenkt werden, um in der Vertikalen zusätzlichen der Flugsicherung zur Verfügung stehenden Luftraum zu erhalten.

Begründung

Um das vertikale Band des Zuständigkeitsbereichs von 2000 ft bestmöglich auszunutzen, möchte Skyguide die Höhe des Final Approach Points (FAP, die Höhe auf der die IFR-Flugzeuge den Endanflug beginnen) von 5'500 ft/AMSL auf 5'000 ft/AMSL absenken. Dadurch bekommt die Flugsicherung in der Vertikalen zusätzlichen Freiraum für die Staffelung der IFR-Flugzeuge. Denn um die notwendigen 1'000 ft Staffelung zwischen zwei aufeinanderfolgenden IFR-Flügen einhalten zu können, bleibt den Fluglotsen heute einzig die Höhe (IFR Level) von 6'500 ft/AMSL. Eine laterale Staffelung von 5 Meilen ist in den meisten Fällen wegen den engen Luftraumverhältnissen nicht möglich. Das Fehlen der vertikalen Separationsmöglichkeit bei mehreren aufeinanderfolgenden IFR Anflügen erschwert die Arbeit der



Flugsicherung.

Deshalb wird der FAP auf 5'000 ft/AMSL gelegt, womit ein zusätzlicher IFR-Level gewonnen werden kann. Die Flugsicherung kann somit in ihrem Zuständigkeitsbereich mit drei IFR-Levels arbeiten: 5'000, 6'000 und 7'000ft. Da der FAP auf 5'000 ft/AMSL abgesenkt wird, muss die Untergrenze der TMA 5 ebenfalls um 500 ft abgesenkt werden, d.h. von 5'000 ft/AMSL auf 4'500 ft/AMSL.

b) Publikation der Kontrollzonen (CTR) von Buochs (LSZC) und Alpnach (LSMA) mit dem Status HX (keine bestimmten Betriebszeiten)

Kontrollzonen (und Nahkontrollbezirke) können entweder rund um die Uhr (H24), zu bestimmten Zeiten (HO, Hours of Operation) oder ohne bestimmte Betriebszeiten (HX) aktiv sein. Während den Aktivierungszeiten wird Flugverkehrsleitdienst entsprechend der Luftraumklasse angeboten.

Um die Handhabung der nicht permanent aktiven CTR national zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, hat das BAZL zusammen mit Skyguide und der Luftwaffe vor drei Jahren entschieden, schrittweise die als HO publizierten CTRs in HX umzuwandeln. In den vergangenen zwei Jahren wurden die CTRs von Bern, Les Eplatures, Grenchen, Altenrhein, Meiringen, Lugano und Locarno in HX umgewandelt. Nun folgt der dritte Schritt mit den CTRs von Buochs und Alpnach.

Begründung

Die oben genannten Kontrollzonen sind in der Regel ab Beginn des militärischen Flugbetriebes auf den Flugplätzen, die sie umfassen, bis zu dessen Ende aktiv bzw. wird zu diesen Zeiten üblicherweise Flugverkehrsleitdienst angeboten. Während den Nachtstunden bzw. wenn der Flugplatz geschlossen ist (Nachtflugordnung), wird kein Flugverkehrsleitdienst angeboten, die CTR (und TMA) ist demgemäss nicht aktiv. Die publizierten Aktivierungszeiten der CTR (und TMA) entsprechen den Betriebszeiten des Flugplatzes.

Gemäss Art. 39d der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1) unterliegen Notlandungen, Starts und Landungen von Such- und Rettungsflügen, Ambulanzflügen, Polizeiflügen und von Flügen zur Katastrophenhilfe, Starts und Landungen von schweizerischen Militärluftfahrzeugen und Starts und Landungen von Staatsluftfahrzeugen, die vom Bundesamt bewilligt wurden, keinen Beschränkungen in der Nachtflugordnung.

Daraus folgt, dass bei Flügen gemäss Art. 39d VIL ausserhalb der ordentlich publizierten Öffnungszeiten bzw. bei Flügen ab einem Militärflugplatz ausserhalb der publizierten Militärflugbetriebszeiten, die CTR (und TMA) gesondert als aktiv publiziert werden müssen, im Falle dass diese nach Instrumentenflugregeln abgewickelt werden sollen.

Nach dem gleichen Prinzip kann bei der technischen Schliessung eines Flugplatzes während den ordentlichen Öffnungszeiten, z.B. aus meteorologischen Gründen, die CTR (und TMA) als deaktiviert publiziert werden.

Diese individuellen Aktivierungen sind administrativ aufwändig und träge. Eine Publikation einer ausserordentlichen Aktivierung oder Deaktivierung muss mindestens drei Stunden im Voraus veröffentlicht werden, um sicherzustellen, dass die Luftraumnutzer, welche den fraglichen Raum befliegen, die Information rechtzeitig für die Flugvorbereitung erhalten.

Mit einem Status HX entfällt die aufwändige und träge Publikation. Die Luftraumnut-



zer informieren sich zeitgerecht und unabhängig publizierter Betriebszeiten vor jedem Einflug in den fraglichen Luftraum auf einer publizierten Frequenz bzw. über eine per Telefon abrufbare Tonbandansage über den Luftraumstatus (aktiv bzw. nicht aktiv). Die Verfahren zur Handhabung einer CTR (und TMA) mit dem Status HX sind im Luftfahrthandbuch (AIP) geregelt.

Die publizierten Öffnungszeiten der Flugplätze bzw. die ordentlichen Militärflugbetriebszeiten geben einen Anhaltspunkt, wann mit aktiven CTR (und TMA) mit Flugverkehrsleitdienst gerechnet werden muss.

Hingegen sollen die heutigen temporär aktiven TMAs von Buochs und Alpnach nicht mit einem HX-Status versehen werden. Die funklosen Luftraumnutzer (Hängegleiter) würden durch die Regelung HX gänzlich von der Nutzung des betreffenden Luftraumes ausgeschlossen. Dies erschien angesichts der geringen Nutzung dieser TMAs für IFR-Verkehr unverhältnismässig.

c) Verschiebung der Aktivierungsperiode der Flugbeschränkungsgebiete für Segelflugzeuge (LS-R for Glider)

Die Segelflugsaison und damit die Aktivierung der LS-R für Segelflugzeuge beginnt jeweils am 1. März und endet am 31. Oktober. Die LS-R für Segelflugzeuge sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (Sunrise, SR - Sunset, SS) verfügbar. Mit der Einführung der LS-R für Segelflugzeuge und der Aufhebung der ehemaligen Segelflugszonen wurde der Saisonstart vom 1. April auf den 1. März vorgezogen. Um komplizierter Verfahrenskoordination vorzugreifen, hat das BAZL nach Rücksprache mit Skyguide und der Luftwaffe entschieden, den Saisonstart vom 1. März auf das erste Datum des AIRAC-Zyklus' im März zu legen.

Begründung

Da jeweils die Änderungen in der Luftraumstruktur per AIRAC-Datum im März in Kraft treten (mit der Herausgabe der ICAO-Luftfahrkarte, i.d.R. in der ersten oder zweiten Märzwoche), macht es keinen Sinn, die Segelflugsaison und damit die Aktivierung der LS-R für Segelflugzeuge (spezielle Segelflugsräume, in denen verminderte Wolkenabstände gelten) jeweils schon am 1. März einzuführen, weil dann nur noch für die kurze Zeitdauer vom 1. März bis zum späteren AIRAC-Datum im März die letztjährige Struktur gelten würde. Dies verursacht Verwirrung bei den Luftraumnutzern und komplizierte Koordinationsverfahren zwischen Skyguide, Luftwaffe und BAZL. Um dies zu verhindern wird der Saisonstart und damit die Aktivierung der LS-R für Segelflugzeuge vom 1. März auf das erste AIRAC-Datum im März gelegt. Es wird in einigen Jahren möglich sein (2016, 2017, 2018), dass es auf Grund des AIRAC-Zyklus' von 28 Tagen im März zwei AIRAC-Daten geben wird, deshalb der Hinweis auf das erste AIRAC-Datum.

d) Umklassierung der TMA 7 Payerne (LSMP) in Luftraumklasse D

Der Antrag zur Umklassierung der TMA 7 Payerne in Luftraum der Klasse D wurde von Skyguide zurückgezogen.

3. a) Die Luftraumstruktur legt fest, welche Art von Flugsicherungsdienst zur Anwendung



kommt. Änderungen an der Luftraumstruktur sind in der Regel nicht lärmrelevant, anders als z.B. Änderungen bei den An- und Abflugverfahren. Von der Änderung der Luftraumstruktur sind deshalb primär die Luftraumbenutzer betroffen. An sie richtet sich denn auch die vorliegende Verfügung.

Nach Auffassung des BVGer (vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2006, Rz 923 ff.).

- b) Aus diesem Grund wurde der Entwurf zur Absenkung der TMA 5 Emmen den betroffenen Luftraumnutzern und den betroffenen Kantonen mit Aeronautical Information Circular (AIC) Nr. 009/2012 B zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 20. September 2012 und dem 31. Oktober 2012 zu äussern.

Die Anpassung der Luftraumstruktur bezüglich dem Betrieb von CTR Buochs und Alpnach als HX wurde den betroffenen Luftraumbenutzern mit Aeronautical Information Circular (AIC) Nr. 005/11 B in der Anhörung des letzten Jahres zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 15. September 2011 und dem 31. Oktober 2011 zu äussern, und zwischen zwei Varianten der Verbreitung der Information über den Luftraumstatus zu wählen (Variante 1 über die Frequenz des Towers, Variante 2 über die Frequenz 134.125 MHz). Durch eine Verzögerung (Neubau des Towers in Buochs) können die Statusänderungen der CTR Buochs und Alpnach in HX erst in diesem Jahr umgesetzt werden.

Die Anpassungen der Aktivierungszeiten der LS-R für Segelflugzeuge wurde ausschliesslich dem National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC) am 1. März 2012 unterbreitet.

- c) Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen, welche in den Berichten zu den Anhörungen zusammengefasst bzw. ausgewertet wurden:

Absenkung der Untergrenze TMA 5 Emmen

- Kanton Zürich, Amt für Verkehr, 31. Oktober 2012
- Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, 15. Oktober 2012
- Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, 23. Oktober 2012
- Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, 30. Oktober 2012
- Kanton Zürich, Fachstelle Lärmschutz des Tiefbauamtes, 29. Oktober 2012
- Verband Schweizer Flugplätze, 31. Oktober 2012
- Lugano Airport SA, 29. Oktober 2012
- Segelfluggruppe Möve, Hausen a. A., 31. Oktober 2012
- Motorflugverband der Schweiz, 29. Oktober 2012
- Association Jurassienne de l'Aero-Club de Suisse, 28. Oktober 2012
- Segelfluggruppe Lägern, 25. Oktober 2012



- Segelfluggruppe Oberaargau SGO, 29. Oktober 2012
- Regionalverband Grenchen des AeCS, 30. Oktober 2012
- Flugplatzverein Thun, 28. Oktober 2012
- Flugplatzgenossenschaft Hausen-Oberamt, 30. Oktober 2012
- AOPA Schweiz, 31. Oktober 2012
- Aero-Club der Schweiz, 31. Oktober 2012
- Segelfluggruppe Biel, 24. Oktober 2012
- Segelflugverband der Schweiz, 24. Oktober 2012
- Segelfluggruppe Säntis, 20. Oktober 2012

Nach Ablauf der Frist eingegangene Stellungnahmen:

- Vize-Präsident der Flugplatzgenossenschaft Hausen-Oberamt, 18. November 2012

CTR Buochs und Alpnach als HX

- Schweizerischer Hängegleiterverband, 16. September 2011
- Kanton Obwalden, Staatskanzlei, 19. September 2011
- Schweizer Armee, Luftwaffenstab, 29. September 2011
- Flugplatzgenossenschaft Obwalden, 16. Oktober 2011
- Kanton Wallis, Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, 18. Oktober 2011
- Aero-Club der Schweiz, 18. Oktober 2011
- Lugano Airport Authority, 20. Oktober 2011
- Flugfeldleitung Sarnen-Kägiswil, 20. Oktober 2011
- Kanton Neuchâtel, Chancellerie d'état, 21. Oktober 2011
- Segelflugverband der Schweiz, 25. Oktober 2011
- Segelfluggruppe Nidwalden, 28. Oktober 2011

Nach Ablauf der Frist eingegangene Stellungnahmen:

- Verband Schweizer Flugplätze, 1. November 2011
- Kanton Tessin, Staatsrat, 9. November 2011

Verschiebung der Aktivierungsperiode der Flugbeschränkungsgebiete für Segelflugzeuge (LS-R for Glider)

- Keine, da die Anpassung des Saisonstarts der LS-R für Segelflugzeuge zusammen mit den direkt Betroffenen bearbeitet wurde.

- d) Gestützt auf die eingegangenen Stellungnahmen hat das BAZL den Entwurf zur Luftraumstruktur bereinigt. Der Skyguide sowie der Luftwaffe wurden die Änderungen im Rahmen des Airspace Regulation Teams (ART) am 5. Dezember 2012 unterbreitet. Skyguide und Luftwaffe haben den unter Punkt 2. dieser Verfügung aufgelisteten Luftraumänderungen zugestimmt.



Zu den Eingaben im Einzelnen:

Absenkung der Untergrenze TMA 5 Emmen

Bezüglich der Anträge zur Absenkung der Untergrenze der TMA 5 Emmen und deren Beurteilung (Nichteintreten bzw. Abweisung) wird auf den Bericht zur Anhörung der Luftraumänderungen 2013 in Anhang 1 verwiesen, welcher integrierender Bestandteil dieser Verfügung bildet.

CTR Buochs und Alpnach als HX

Bezüglich der Anträge zum Betrieb der CTR Buochs und Alpnach als HX und deren Beurteilung (Nichteintreten bzw. Abweisung) wird auf den Bericht zur Anhörung der Luftraumänderungen 2012 in Anhang 2 verwiesen, welcher integrierender Bestandteil dieser Verfügung bildet.

Alle Angehörten bevorzugten die Variante 2 der vorgeschlagenen Optionen in der Anhörung (vgl. vorne Erwägung 3b, Absatz 2).

Verschiebung der Aktivierungsperiode der Flugbeschränkungsgebiete für Segelflugzeuge (LS-R for Glider)

Die Verschiebung des Saisonstarts und somit die Aktivierungsperiode für die LS-R für Segelflugzeuge wurde im Einvernehmen mit allen betroffenen Interessenträgern erarbeitet.

4. Ergebnis des Anhörungsverfahrens:

Aus den vorgenannten Gründen

- ist die Untergrenze der TMA 5 Emmen um 500 Fuss auf 4'500 ft/AMSL abzusenken,
- sind die Kontrollzonen (CTR) von Buochs (LSZC) und Alpnach (LSMA) mit dem Status HX (keine bestimmten Betriebszeiten) zu publizieren (die Variante 2 der Anhörung wird umgesetzt),
- ist der Beginn der Segelflugsaison und damit die Aktivierung der LS-R für Segelflugzeuge vom 1. März auf das erste Datum des AIRAC-Zyklus' im März (AIRAC Date March) des jeweiligen Jahres zu legen.

(Anordnung 1)

5. a) Die Veröffentlichung der Luftraumstruktur erfolgt im Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, [AIP], Art. 2 Abs. 1 VFSD). Die Luftraumstruktur wird mittels ICAO-Luftfahrkarte der Schweiz 2013 und der Segelflugkarte Schweiz 2013 konkretisiert (Anordnung 3).

b) Als Datum für das Inkrafttreten gilt deshalb der 7. März 2013 (Anordnung 2).

c) Die Verfügung ist der Luftwaffe und Skyguide, sowie den Parteien, welche eine Stellungnahme eingereicht haben, per Einschreiben zu eröffnen und im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu publizieren (Anordnung 5).



6. Gemäss Art. 8a Abs. 2 LFG haben Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung.
7. Die Festlegung der Luftraumstruktur ist Bundessache. Sie betrifft einen grossen Teil von Interessierten (Allgemeinverfügung). Es gibt in den überwiegenden Fällen keine individuellen Gesuchsteller. Es handelt sich bei der Luftraumstruktur vielmehr um eine aviatische Entwicklung und um ein Element eines hohen Sicherheitsstandards in der Luftfahrt. Gemäss Art. 5 der Gebührenordnung des BAZL (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben. Es werden keine Gebühren erhoben (Anordnung 4).

Aufgrund der Erwägung wird verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird wie folgt geändert:
 - 1.1. Die Untergrenze der TMA 5 Emmen wird um 500 Fuss auf 4'500 ft/AMSL abgesenkt.

Auf die Anträge der angehörten Interessenträger wird nicht eingetreten bzw. die gestellten Anträge werden abgewiesen.
 - 1.2. Die Kontrollzonen (CTR) von Buochs (LSZC) und Alpnach (LSMA) werden mit dem Status HX (keine bestimmten Betriebszeiten) versehen. Die Ausführungsbestimmungen zur Handhabung der Zonen werden im Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP) publiziert.

Der Luftraumstatus wird auf der Info Frequenz 134.125 MHz übermittelt, die von jedem Pilot vor Einflug abgehört werden muss.
 - 1.3. Der Beginn der Segelflugsaison und damit die Aktivierung der LS-R für Segelflugzeuge wird vom 1. März auf das erste Datum des AIRAC-Zyklus' im März (AIRAC Date March) des jeweiligen Jahres verschoben.
2. Die Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Ziffer 1 dieser Verfügung tritt am 7. März 2013 in Kraft. Die Gültigkeitsdauer ist unbeschränkt.
3. Die entsprechenden Eintragungen werden im Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP) publiziert. Die Zonen werden auf die relevanten Luftfahrtskarten aufgedruckt. Sie sind Bestandteil der vorliegenden Verfügung.



4. Es werden keine Kosten gesprochen.
5. a) Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben zu eröffnen:
- Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - Kdo Luftwaffe, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern
 - Kanton Zürich, Amt für Verkehr, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
 - Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
 - Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
 - Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
 - Kanton Zürich, Fachstelle Lärmschutz des Tiefbauamtes, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
 - Kanton Obwalden, Staatskanzlei STK, Postfach 1562, 6061 Sarnen
 - Kanton Neuchâtel, Chancellerie d'état, Secrétariat général, 2000 Neuchâtel
 - Kanton Tessin, Staatsrat, Residenza Governativa, 6501 Bellinzona
 - Kanton Wallis, Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, Rue des Creusets 5, 1950 Sion
- b) Zusätzlich ist diese Verfügung den folgenden Parteien, welche eine Stellungnahme eingereicht haben, per Einschreiben mit Rückantwortschein zu eröffnen:
- Verband Schweizer Flugplätze, Postfach 5206, 1002 Lausanne
 - Lugano Airport SA, Via Aeroporto, 6982 Agno
 - Segelfluggruppe Möve, c/o Thomas Della Casa, Lerchenbergstrasse 19, 8703 Erlenbach
 - Motorflugverband der Schweiz, Sekretariat AeCS, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
 - Association Jurassienne de l'Aero-Club de Suisse, c/o Monsieur Henri-Philippe Bregnard, Route de Milandre 25, 2926 Boncourt
 - Segelfluggruppe Lägern, c/o Andreas Brunner, Flugplatz, 8718 Schänis
 - Segelfluggruppe Oberaargau SGO, c/o Herr Roland Lüthi, Dennliweg 42, 4900 Langenthal
 - Regionalverband Grenchen des AeCS, c/o Herr René Meier, Haldenstrasse 18, 2540 Grenchen
 - Flugplatzverein Thun, Allmendstrasse 181k, 3603 Thun
 - Flugplatzgenossenschaft Hausen-Oberamt, Postfach, 8915 Hausen a. A.
 - AOPA Schweiz, Steinstrasse 37, 8003 Zürich
 - Aero-Club der Schweiz, Zentralsekretariat, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
 - Segelfluggruppe Biel, Postfach, 2501 Biel
 - Segelflugverband der Schweiz, Sekretariat AeCS, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
 - Segelfluggruppe Säntis, c/o Herr Pius Stolz, Wiesenhalde 2, 9404 Rorschacherberg
 - Vize-Präsident der Flugplatzgenossenschaft Hausen-Oberamt, Herr Dirk Reich, Dorfstrasse 50, 8834 Schindellegi
 - Schweizerischer Hängegleiterverband, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
 - Flugplatzgenossenschaft Obwalden, Flugplatz, 6060 Sarnen
 - Flugfeldleitung Sarnen-Kägiswil, c/o Herr J. Vogler, Bachmattli 3, 6064 Kerns
 - Segelfluggruppe Nidwalden, Postfach 918, 6371 Stans



c) Im Weiteren wird diese Verfügung im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Peter Müller
Direktor

Jonas Weibel
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung Luftraumänderung 2013

Anhang 2: Bericht Anhörung Luftraumänderung 2012

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters.

Kopien intern:

LSI, SISS, SIFS, SIAP, SB, LESA, LERI